

Aktuelle Fragen der Geräte- und Leermedienabgaben

⌘ **RA Dr. Clemens Thiele,**
LL.M. Tax (GGU)
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
<http://www.eurolawyer.at>

⌘ **Rechtsanwalt
und
Gerichtlich beeideter Sachverständiger
für Urheberfragen aller Art, insbesondere
Neue Medien und Webdesign**

⌘ **Imbergstraße 19
* A-5020 Salzburg**

Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL
(2001/29/EG)”

Murphys Law or How I Learned Loving the Court:

- + Art 5 Abs 1 Info-RL in der **Auslegung des EuGH:**
 - einzig zwingend vorgeschriebene Ausnahme (Magna Charta für Nutzer?)
 - 04.10.2011, C-403/08 und C-429/08 – *FAPL ./.* *Murphy*
 - 01.12.2011 – C-145/10 – *Painer ./.* *Standard u.a.*
 - 17.01.2012, C-302/10 – *Infopaq II*



Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL
(2001/29/EG)”

+ 5 kumulative Voraussetzungen für
Vervielfältigungshandlungen

- **vorübergehend**: sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Verfahrens nötig ist; Speicherung und Löschung der Vervielfältigungen darf nicht vom Willen einer Person abhängen (Infopaq Rz 61 f).

- **flüchtig**: auf das im Rahmen der Verfahrens Erforderliche beschränkt und nach Erfüllen ihrer Funktion automatisch gelöscht (Infopaq Rz 67, 69)



Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL
(2001/29/EG)”

+ 5 kumulative Voraussetzungen für
Vervielfältigungshandlungen (Forts.)

- **integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens**: dass die Handlungen vollständig im Rahmen eines technischen Verfahrens vorgenommen werden und dass sie für dessen ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren notwendig sind; sie können das Verfahren einleiten und/oder abschließen; eine menschliche Mitwirkung, zB das manuelle Ingangsetzen des Verfahrens, ist nicht ausgeschlossen (Infopaq 2 Rz 30 ff).



Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL
(2001/29/EG)”

+ 5 kumulative Voraussetzungen für
Vervielfältigungshandlungen (Forts.)

- **alleiniger Zweck der Handlungen muss** (alternativ) **sein**,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler (hier: Personensuchmaschine) oder

b) eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen: Eine Nutzung ist rechtmäßig, soweit sie vom Rechtsinhaber zugelassen bzw nicht normativ beschränkt ist.



Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 Info-RL
(2001/29/EG)”

+ 5 kumulative Voraussetzungen für
Vervielfältigungshandlungen (Forts.)

- **die Handlungen dürfen keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** haben: sie dürfen keinen Vorteil bewirken, der über den der rechtmäßigen Nutzung hinausgeht (FAPL Rz 175) bzw von diesem unterschieden und abgetrennt werden kann (Infopaq 2 Rz 50); dass die Nutzung von Werken, die wirtschaftlichen Wert besitzen, zwangsläufig wirtschaftliche Bedeutung hat und Produktivitätssteigerungen bewirkt werden, schadet nicht (Infopaq 2 Rz 51)



Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL (2001/29/EG)”

+ *Sonstiges:*

- Eine gesonderte Überprüfung nach den Anforderungen das in den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen niedergelegten sog „**Drei-Stufen-Test**“, der mit Art 5 Abs 5 in RL 2001/29/EG einbezogen wurde, ist bei Einhaltung der Kriterien des Art 5 Abs 1 Info-RL obsolet.
- Die Auslegung der einzelnen Voraussetzungen hat eng zu erfolgen (Infopaq Rz 54; FAPL Rz 162; Infopaq 2 Rz 27), *gleichwohl* ist auf **ErwGr 31** zu achten: „Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden.“

Unionsrechtsrahmen

“Das reicht nicht aus”

+ *Sonstige Einschränkungen der Verwertung:*

- Alle übrigen Schrankenbestimmungen bzw. sog. freie Werknutzungen können von den Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen vorgesehen werden, sind es auch vielfach, müssen es aber nicht.
- **Umsetzung der Schrankenbestimmungen**
 - + Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
(C-145/10 – *Painer*, Rz 106)
 - + hohes Schutzniveau für die Urheber nicht gefährden
(C-145/10 – *Painer*, Rz 107)
 - + enges Verständnis der Ausnahmen/Schranken?

Unionsrechtsrahmen

“Freie Werknutzung nach Art 5 Abs 2 lit b InfoSoc-RL (2001/29/EG)”

- + *Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht*
- + Schlagwort „Privatkopieausnahme“
- + Tatsache: Technische Qualität der Kopie ist idR nicht schlechter als das orig. Werkstück
- + Rechtliche Bedingung, dass im Gegenzug für die betroffenen Rechteinhaber die Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ sichergestellt ist.
- + „**Gerechter Ausgleich**“ = Vergütungspflicht
 - Modelle, die am mehrstufigen Verwertungssystem anknüpfen oä
 - Modelle, die eine prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Verwerters vorsehen oä

Unionsrechtsrahmen

“Gerechter Ausgleich”

- + Im Rahmen der letztlich von der Rsp vorgegebenen Grenzen dürfen die Mitgliedstaaten Form, Art und Weise der Erhebung und Höhe des gerechten Ausgleichs festlegen nach folgenden *Grundsätzen* nach der bisherigen Rsp:
 - ✓ Als Ausgangspunkt für die Angemessenheit des gerechten Ausgleichs ist zwingend auf den etwaigen Schaden abzustellen, der dem Rechteinhaber durch Privatkopien entstehen kann.
 - ✓ Schuldner der Finanzierung des gerechten Ausgleichs sind die Personen, die Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung an private Endnutzer zur Verfügung stellen bzw Vervielfältigungsdienste für diese anbieten. Sie haben aber die Möglichkeit, die tatsächliche Belastung auf die privaten Nutzer abzuwälzen.

Unionsrechtsrahmen

“Gerechter Ausgleich”

✓ Der gerechte Ausgleich steht in unlösbarem Zusammenhang mit der privaten Vervielfältigung. Die undifferenzierte Anwendung einer „Geräteabgabe“ auf Anlagen, Geräte und Medien, die nicht zur privaten Vervielfältigung, sondern eindeutig zu anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien überlassen werden, ist daher mit der InfoSoc-RL nicht vereinbar (EuGH 21.10.2010, C-467/08 – *Padawan*).

✓ Die Abgabensysteme der Mitgliedstaaten unterscheiden sich teilweise jedoch erheblich, u.a. in Bezug auf die Produkte, auf die eine Abgabe erhoben wird, und die Höhe der Tarife. Diese Unterschiede können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen .

Unionsrechtsrahmen

“Gerechter Ausgleich”

✓ Politik: Unionsweit einheitliche Vergütung für die Privatkopie

✓ Recht: Vorabentscheidungsverfahren

- Rechtssache C-457/11 – VG Wort / J. Kyocera
- Rechtssache C-458/11 – VG Wort / J. Canon
- Rechtssache C-459/11 – Fujitsu
- Rechtssache C-460/11 – Hewlett
- Rechtssache C-521/11 – Amazon

Österreichische Rechtslage

„Urheberrechtsabgaben“

+ **Leerkassettenvergütung** (§ 42b Abs 1 UrhG)

+ **Reprografievergütung** (§ 42b Abs 2 UrhG)

- Gerätevergütung (§ 42b Abs 2 Z 1 UrhG)
- Betreibervergütung (§ 42 Abs 2 Z 2 UrhG)

Österreichische Rechtslage

„Urheberrechtsabgaben“

+ **Grundsätze**

- keine Doppelvergütungen
- Rückzahlungspflicht
- Abgeltung des eigenen/privaten Gebrauchs
- Anspruchsberechtigt Verwertungsgesellschaften

Offen: - Internationalität
- Unionsrechtskonformität

Österreichische Rechtslage

- + **Leerkassettenvergütung** (§ 42b Abs 1 UrhG)

- + unbespieltes Trägermaterial (nicht Gerät)
- + Höhe der Leerkassettenvergütung

Österreichische Rechtslage

- + **Reprografievergütung**

- **Gerätevergütung**
 - Erstmaliges entgeltliches (gewerbliches) In-Verkehr-Setzen im Inland
 - Händler
 - Importeur
 - Hersteller

Österreichische Rechtslage

+ Reprografievergütung

- Betreibervergütung

+ Betrieb an besonderen Standorten

- Schulen, Hochschulen, öffentliche Bibliotheken u.a.

+ entgeltlicher Betrieb von Vervielfältigungsgeräten (Copyshops)

+ Höhe der Betreibervergütung (Unterschiede)

Aktuelle Fragen der Geräte- und Leermedienabgaben

⌘ **HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

* (C) 2013 RA Dr. Clemens Thiele
* **Anwalt.Thiele@eurolawyer.at**

* Ergänzende Materialien auf
* **www.eurolawyer.at**